

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PP250011-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. B. Schärer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw F. Zigerli-Schober

## Beschluss vom 29. Juli 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdegegner

betreffend **Forderung (Kostenfolge)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Ver-  
fahren am Bezirksgericht Dietikon vom 17. Februar 2025 (FV250008-M)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Eingabe vom 11. Februar 2025 (Datum Poststempel: 12. Februar 2025) machte der Kläger eine Klage betreffend Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung mit einem Streitwert von Fr. 568.80 beim Bezirksgericht Dietikon anhängig (Urk. 4 E. 1 = Urk. 9 E. 1). Mit Verfügung vom 17. Februar 2025 trat das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon (Vorinstanz) auf die Klage nicht ein, setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 50.– an und auflegte die Gerichtskosten dem Kläger (Urk. 4 = Urk. 9).

b) Gegen diese vorinstanzliche Verfügung erhob der Kläger am 13. März 2025 (Poststempel 14. März 2025) fristgerecht (vgl. Urk. 5) Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag, dass ihm die Entscheidgebühr von Fr. 50.– zu erlassen sei (Urk. 8).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–7). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was

im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4). Vom Novenverbot ausgenommen sind indes in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG unechte Noven, zu deren Vorbringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist. Dabei ist die blosser Behauptung, erst der angefochtene Entscheid habe Anlass zur Nachreichung von Dokumenten gegeben, unzureichend. Auch der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die ausnahmsweise Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Erfasst sind vielmehr (nur) Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere rechtliche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt. Es bedarf einer vorinstanzlichen Argumentation, die für die Parteien objektiv unvorhersehbar war (OGer ZH RT190179 vom 24. August 2020 E. 2.3.1 m.w.H.).

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, dass einem gerichtlichen Entscheidungsverfahren – vorbehältlich hier nicht einschlägiger Ausnahmen – stets ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgehe (Urk. 9 E.2.1). Der Kläger habe zwar das Formular zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens benutzt, habe aber seine Eingabe an das Bezirksgericht Dietikon gerichtet. Da weder das Bezirksgericht Dietikon noch die diesem angegliederte paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen für den vorliegenden Streitgegenstand gesetzlich als Schlichtungsbehörde vorgesehen sei, sei auf die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Eingaben, die irrtümlich bei einem unzuständigen Gericht eingereicht worden seien, seien zwar grundsätzlich von Amtes wegen an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Die Weiterleitungspflicht entfalle aber, wenn dem Kläger, wie vorliegend, alternative Gerichtsstände zur Verfügung stünden (vgl. Urk. 9 E.3.1 sowie Ausführungen hiernach unter E. 2f). Die Kostenfolgen gingen grundsätzlich zulasten derjenigen Partei, auf deren Eingabe infolge sachlicher Unzuständigkeit nicht eingetreten werden könne. Demgemäss sei die Entscheidgebühr von Fr. 50.– dem Kläger aufzuerlegen (Urk. 9 S. 4).

c) Der Kläger macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, dass er sich vorgängig bei der Staatsanwaltschaft in Dietikon bei Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ via Mail erkundigt habe, wo er die Zivilklage tätigen müsse. Diese habe ihm mitgeteilt, dass er sich beim Bezirksgericht Dietikon melden müsse und habe ihm für die Zivilklageeinreichung Links gesendet, die er ausfüllen müsse. Diese habe er beim Bezirksgericht Dietikon per Post eingereicht. Nun habe er Post erhalten, dass er sich am falschen Ort gemeldet habe, obwohl er bei Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ gefragt und sie ihm das so mitgeteilt habe. Da er von Frau C.\_\_\_\_\_ die falsche Information erhalten habe, beantrage er, dass ihm die Entscheidegebühr von Fr. 50.– erlassen werde (Urk. 8). Diese Vorbringen stützt der Kläger im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit der Einreichung entsprechender E-Mail-Nachricht von Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ (Urk. 11/1).

d) Der Kläger rügt damit sinngemäss eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch die Vorinstanz bei ihrem Entscheid über die Kostenfolgen des Verfahrens.

In diesem Zusammenhang legt er neu die E-Mail-Nachricht von Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ vom 10. Februar 2025 ins Recht. Er reicht damit ein Beweismittel ein, das in das vorinstanzliche Verfahren keinen Eingang gefunden hatte. In prozessualer Hinsicht handelt es sich um ein Novum im Sinne von Art. 326 ZPO. Neue Beweismittel können im Beschwerdeverfahren – wie erwogen – grundsätzlich nicht nachgereicht werden. Dass bzw. inwiefern erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass dazu gab, die E-Mail-Nachrichten einzureichen, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Die E-Mail-Nachricht muss im Beschwerdeverfahren daher unberücksichtigt bleiben. Am Ergebnis würde sich allerdings – wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – auch nichts ändern, wenn man diese als zulässiges Novum qualifizieren und folglich bei der Entscheidung berücksichtigen würde.

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Vorausgesetzt ist das Bestehen einer Vertrauensgrundlage, auf diese die be-

treffende Person berechtigterweise vertrauen durfte, und dass die Person gestützt darauf eine nachteilige Disposition getroffen hat, die nicht rückgängig gemacht werden kann. Schliesslich scheitert die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (Biaggini, BV Kommentar, 2. Aufl., N 15 zu Art. 9 BV; BGE 129 I 161 E.4). Vorliegend fehlt es – selbst wenn man die vom Kläger erst im Beschwerdeverfahren neu eingereichte E-Mail-Nachricht als zulässiges Novum in die Überlegungen einbezieht – bereits an einer genügenden Vertrauensgrundlage. So geht aus der E-Mail-Nachricht von Staatsanwältin C. \_\_\_\_\_ nicht hervor, dass Zivilklage beim Bezirksgericht Dietikon zu erheben sei. Vielmehr machte Staatsanwältin C. \_\_\_\_\_ den Kläger lediglich auf verschiedene Links aufmerksam und äussert sich darüber hinaus lediglich dahingehend, dass der Kläger sich bei weiteren Fragen an das Bezirksgericht Dietikon wenden solle.

Aus dieser Auskunft konnte der Kläger nicht die für seine Disposition (Einreichen der Klage beim Bezirksgericht Dietikon) massgebliche Information entnehmen. Auch eine Konsultation der in der E-Mail-Nachricht angeführten Formulare des "Verbands der Friedensrichtenden des Kantons Zürich" ändert nichts an dieser Einschätzung. Zwar dient der Internetauftritt der Friedensrichterämter des Kantons Zürich wohl mitunter auch der Orientierung der Rechtssuchenden, doch hatte der Kläger auch unter Bezug dieser ihm zugestellten allgemeinen Unterlagen betreffend Forderungsklage und Formulare keine Veranlassung davon auszugehen, dass er seine Klage bzw. sein Schlichtungsgesuch dem Bezirksgericht Dietikon einreichen soll.

Es fehlt mithin an der nötigen inhaltlichen Bestimmtheit der behördlichen Auskunft.

Da durch die eingebrachte E-Mail-Nachricht keine Vertrauensgrundlage begründet werden konnte, kann sich der Kläger nicht auf den Vertrauensschutz berufen und das Nichteintreten infolge sachlicher Unzuständigkeit war – wenn auch für den Kläger wohl überraschend – zumindest objektiv nicht unvorhersehbar.

Im Übrigen enthält die Beschwerde keine Beanstandungen der vorinstanzlichen Erwägungen und der von dieser angesetzten Entscheidgebühr. Damit bleibt es

bei diesen und der darauf gestützten Ansetzung der Entscheidunggebühr von Fr. 50.– sowie der Auferlegung der Gerichtskosten an den Kläger.

e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

f) Der Kläger ersucht in seiner Beschwerde noch um Auskunft darüber, wo er denn die Zivilklage einzureichen habe, und führt dazu aus, dass er in D.\_\_\_\_\_, der Beklagte in E.\_\_\_\_\_ wohne und der Diebstahl der Kennzeichen sich in F.\_\_\_\_\_ ereignet habe sowie die Straftaten an unterschiedlichen, ihm unbekanntenen Orten getätigt worden seien (Urk. 8). Die Zuständigkeit der beschliessenden Kammer beschränkt sich auf die Überprüfung des angefochtenen Entscheids. Allgemeine Rechtsauskünfte darf sie nicht erteilen.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass den Ausführungen der Vorinstanz (in Urk. 9 E. 3.2) beigelegt werden kann, insoweit es bloss um die Frage der Weiterleitungspflicht nach Art. 143 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 ZPO geht. Es sind vorliegend gleich mehrere Gerichte (resp. Friedensrichterämter) potentiell örtlich zuständig (im Sinne von alternativen Gerichtsständen), sodass der Kläger selber entscheiden muss, wo er die Klage anhängig machen will.

3. a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 50.–. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts auf Fr. 100.– (Minimalgebühr) festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger infolge seines Unterliegens, dem Beklagten mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage eines Doppels von Urk. 8 bis 11/1–5, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 50.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. Juli 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw F. Zigerli-Schober

versandt am:  
Im